

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

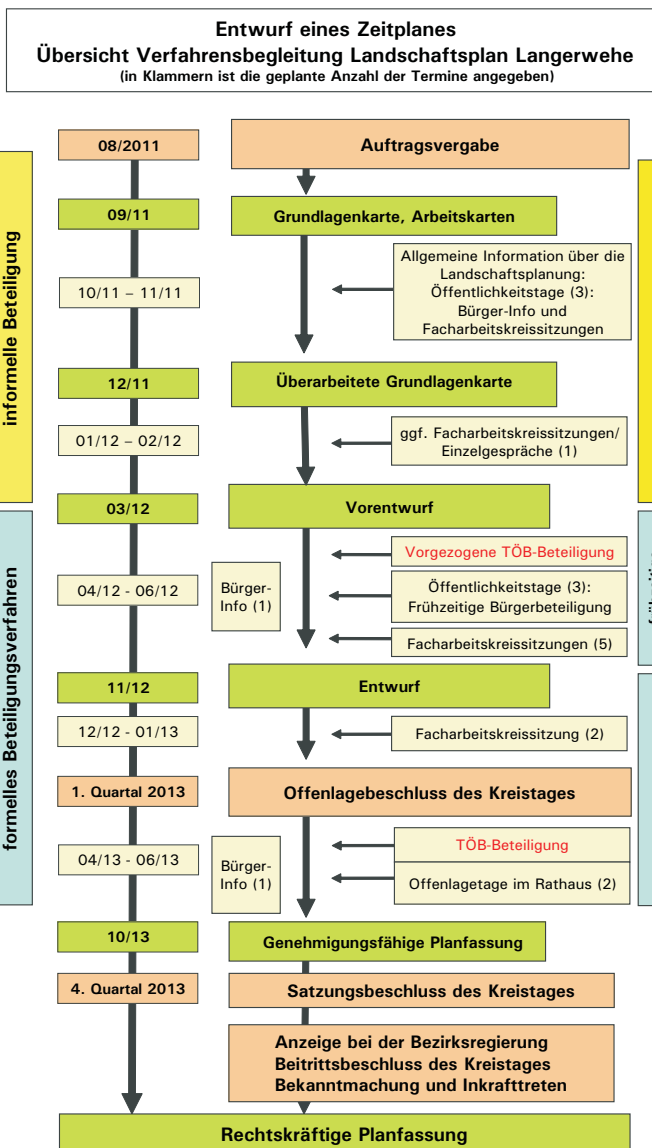
Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele und Schutzzwecke ist die Umsetzung von **Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen** erforderlich.

Grundsätzlich werden **alle Maßnahmen (Anpflanzungen usw.) nicht parzellenscharf festgesetzt**, sondern Landschaftsräume **“Korridoren”** zugeordnet und für die jeweiligen Räume beschrieben. Dazu zählen alle Maßnahmen, die Anpflanzungen oder Änderungen der Flächennutzung vorschlagen (z.B. Anlage von Feldrainen und Hecken oder Obstwiesen, die Umwandlung von Acker in Grünland).



Der Vorteil der **Korridorlösung** liegt darin, dass die **Maßnahmen flexibel umgesetzt** werden können. Die Durchführung einer Maßnahme erfolgt erst dann, wenn die Flächeneigentümer oder Nutzer mit dieser Maßnahme einverstanden sind.

Die Festsetzung parzellenscharfer, flächenbezogener Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgt z.B. nur bei besonders **wertvollen Einzelbiotopen** (z.B. Magerrasen, Feuchtbiotope etc.). Dabei handelt es sich zumeist auch um **besonders geschützte Biotope**, die unabhängig vom Landschaftsplan nach dem Landschaftsgesetz geschützt sind.



Ihr Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung



Untere Landschaftsbehörde Kreis Düren
Bismarckstr. 16, 52348 Düren
Herr Gerhards, Tel.: 02421/22-2788
Email: l.gerhards@kreis-dueren.de



Landschaftsplanung Kreis Düren

Informationen zur Aufstellung des Landschaftsplans Langerwehe

Stand September 2011
(Fassung Internet)



Erarbeitung im Auftrag des Kreis Düren durch:



Grontmij GmbH
Alter Markt 9, 41061 Mönchengladbach
Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz
Herr Castor, Tel.: 01577/30439-36
Email: martin.castor@grontmij.de

Die Inhalte eines Landschaftsplans

Die Grundsätze und wesentlichen Inhalte eines Landschaftsplans sind im Landschaftsgesetz NRW geregelt

Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes gilt ausschließlich für den baulichen Außenbereich.

Inhaltlich werden im Landschaftsplan:

Entwicklungsziele dargestellt: Welches Entwicklungsziel gilt für einen bestimmten Landschaftsraum?

Schutzgebiete und Schutzobjekte festgesetzt

Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung aufgeführt

Inhalte bestehender Pläne (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan) sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Vorgaben und Informationen (FFH-Gebiete, bestehende NSG, Biotopkataster etc.) sind auszuwerten und zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie einem Textteil (Darstellungen, Festsetzungen, Erläuterungen).

Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren

Frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und der lokalen Akteure

Kooperative Vorgehensweise und umfangreiche Information, Kommunikation

Beschränkung des Ordnungsrechts auf das Wesentliche

Maßnahmen werden i.d.R. nicht flächenscharf abgegrenzt, sondern Korridoren zugeordnet

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anpflanzungen) werden grundsätzlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt



Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzgebiete (NSG) sind wichtige Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind großflächige Landschaftsräume, die aufgrund ihrer Strukturvielfalt in erster Linie für die Erholung des Menschen gesichert werden.

Naturdenkmale (ND) sind Einzelschöpfungen der Natur (z.B. sehr alte, markante Bäume).

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind z.B. Obstwiesen, Hecken.

Die Wirkung der Schutzgebiete liegt einerseits darin, die Lebensräume/Strukturen zu erhalten (z.B. durch Verbote), und zum anderen darin, diese zu entwickeln (z.B. durch Gebote).



Zulässig bleiben in der Regel die bisherigen Nutzungen.

Mit der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (voraussichtlich im Frühsommer 2012) gem. § 27b LG tritt nach § 42e LG die sog. "Veränderungssperre" ein. Danach sind in den geplanten NSG, LB und bei den ND bis zum Inkrafttreten der Festsetzung, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten.

Entwicklungsziele

Entwicklungsziele sind übergeordnete, **allgemeine Zielsetzungen** aus naturschutzfachlicher Sicht, die für Dritte nicht rechtsverbindlich sind, sondern **behördenverbindlich**.

Ein Beispiel für ein Entwicklungsziel ist:

Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Landschaftsplanung als Chance für alle Beteiligten

Dialog mit allen Beteiligten

Landschaftsplanung im Kreis Düren setzt auf **Information** und **Kooperation** mit allen Beteiligten.

Kernelement ist die Suche nach gemeinsamen Lösungen. Landschaft soll nicht nur wirksam geschützt und entwickelt werden, wo es erforderlich ist, sondern zugleich soll interessierten Menschen der Weg zu unseren faszinierenden Erlebniswelten naturverträglich erschlossen werden.

Dies bedeutet mehr **Lebensqualität** im Einklang mit der Natur.

Vielfältige Nutzungsansprüche

Die abwechslungsreiche, reizvolle Landschaft im Übergang der Börde zur Voreifel muss zahlreichen



Nutzungsansprüchen

gerecht werden:
Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung, unterschiedlichste Erholungs- und Freizeitaktivitäten und auch die kommunale Entwicklung für

Wohnen und Gewerbe, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Landschaftsplanung soll auch einen Beitrag zur **Steuerung** dieser Nutzungsansprüche leisten.

Pflege auf freiwilliger Basis

Viele wertvolle Biotope lassen sich nur durch eine entsprechende Pflege erhalten und entwickeln. Diese **Pflegemaßnahmen** bestehen vielfach in einer extensiven, naturschutzorientierten Bewirtschaftung. Maxime hierbei ist das **Einverständnis** des Bewirtschafters bzw. Eigentümers der Fläche zur Pflege des Biotopes (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes).